

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion der SPD**

### **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

#### **A. Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Berufsorientierung zu stärken und die Gleichwertigkeit von Studium und Ausbildung in der Berufsvorbereitung an den Gymnasien zu verankern.

Im Rahmen der beruflichen Orientierung müssen in allen Schularten sowohl die Vorteile des Studiums als auch der beruflichen Ausbildung klar und ergebnisoffen an die Schülerinnen und Schüler kommuniziert werden. Mit Blick auf das Gymnasium sollte dieser Auftrag auch in § 8 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes verankert werden. Derzeit ist dort lediglich die Studierfähigkeit als Zielgröße festgeschrieben. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung des Schulgesetzes sollen die berufliche Orientierung an den Gymnasien gestärkt werden und der Bildungsauftrag an die Gymnasien insoweit eine Erweiterung erfahren, dass die Schülerinnen und Schüler gleichwertig sowohl auf ein Studium als auch auf eine berufliche Ausbildung vorbereitet und hingeführt werden.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

In der bisherigen Fassung des Schulgesetzes werden die Gymnasien beauftragt, den Schülerinnen und Schülern eine zur Studierfähigkeit führende Allgemeinbildung zu vermitteln. Die Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung wird dabei nicht berücksichtigt.

Die angestrebte Änderung zielt darauf ab, die berufliche Ausbildung in den Bildungsauftrag der Gymnasien zu integrieren. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen ihrer Schulbildung sowohl zur Aufnahme eines Studiums als auch einer beruflichen Ausbildung befähigt werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

### Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

§ 8 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Das Gymnasium vermittelt Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit führt und zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung befähigt.“

### Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

12.7.2022

Stoch, Binder, Dr. Fulst-Blei  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Die Vorbereitung auf das Berufsleben ist ein wichtiger Teil der schulischen Ausbildung, die sich fächerübergreifend und in den unterschiedlichen Klassenstufen widerspiegelt. Ob im Unterricht selbst oder über den Zugang zu Praktika und Infoveranstaltungen ist das Aufzeigen unterschiedlicher Perspektiven und Möglichkeiten ein wichtiger Auftrag, dessen Rahmenbedingungen sowohl über die politische Ebene, als auch durch die Schulen selbst geschaffen werden müssen. Folglich ist die Stärkung der Berufsorientierung über alle Schularten hinweg eine wichtige Aufgabe.

Die Gleichwertigkeit der akademischen und beruflichen Bildung sollte in allen Schularten abgebildet werden. Deswegen muss es auch Aufgabe der Gymnasien sein, die Schülerinnen und Schüler auf die berufliche Ausbildung vorzubereiten. Bisher sind die Gymnasien laut Schulgesetz jedoch lediglich dazu angehalten, die Schülerinnen und Schüler zur Studierfähigkeit zu führen. Dieser Auftrag ist wichtig und weiterhin wesentliche Aufgabe. Dennoch ist die berufliche Ausbildung ein gleichfalls erstrebenswertes Ziel neben dem Studium. Mit Blick auf den Fachkräftemangel und zahlreiche nicht besetzte Ausbildungsplätze ist es notwendig und zielführend, Schülerinnen und Schülern der Gymnasien die Möglichkeiten und Vorteile einer beruflichen Ausbildung stärker näherzubringen. Individuellen Stärken und Interessen muss Rechnung getragen werden, und Fähigkeiten und Talente müssen erkannt und gefördert werden, unabhängig von der besuchten Schulart und des angestrebten beruflichen Werdegangs. Zur Stärkung der beruflichen Orientierung müssen daher in allen Schularten die vielfältigen Möglichkeiten einer beruflichen Ausbildung klar kommuniziert werden. Diesen Anspruch gilt es über alle Schularten hinweg im Bildungsauftrag zu berücksichtigen.

### *B. Einzelbegründung*

#### Zu Artikel 1

§ 8 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz wird dahingehend ergänzt, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihrer Schulbildung auch zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung befähigt werden sollen.

#### Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.